

Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2012

Nr. 2012/1767

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Obererlinsbach

1. Ausgangslage

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen beantragt mit Brief vom 21. August 2012 das eidgenössische Grundbuch Obererlinsbach, bestehend aus 647 Grundbuch-Nummern, auf den 1. Oktober 2012 in Kraft zu setzen.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2004/2301 vom 16. November 2004 wurde Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Vermessungs- und Ingenieurbüro Buxtorf Lerch Weber AG, in Trimbach, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopographie swisstopo hat am 20. Dezember 2010 die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei wurde mit RRB Nr. 2010/2274 vom 6. Dezember 2010 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne von §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches erfolgte im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2011 und im Niederämter Anzeiger vom 15. Dezember 2011. Es musste ein altrechtliches unverteiltetes Miteigentum aufgelöst werden. Daneben wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobeweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor-Stellvertreter fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt und umfasst das gesamte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obererlinsbach der Gemeinde Erlinsbach (SO). Mit Brief vom 23. August 2012 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor-Stellvertreter den Antrag der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und auf § 35 f. der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1)

- 3.1 Das eidgenössische Grundbuch Obererlinsbach, umfassend das gesamte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obererlinsbach der Gemeinde Erlinsbach (SO), wird auf den 1. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

- 3.2 Vom 1. Oktober 2012 an können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen
Obergericht
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Geoinformation
Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern
Präsidium der Einwohnergemeinde Erlinsbach, 5015 Erlinsbach (SO)
Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation der Ziffern 3.1 und 3.2)